DER LANDRAT

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Recklinghausen

Nr. 817/2018 vom 28.08.2018

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windenergie Haltern am See GmbH& Co.KG, Schützenstraße 25, 45731 Haltern am See, hat mit Anträgen vom 21.06.18 und 28.06.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb für drei Windenergieanlagen des Anlagentyps Nordex N131, Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 131 m mit einer Nennleistung von 3000 kW in 45721 Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur: 31, 29, Flurstücke: 27, 8, 42/43 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist

- die Nachrüstung von Serrations (Hinterkantenkämmen) an die Rotorblätter der Windenergieanlage A2 zur Reduzierung der Schallemissionen

- und die Leistungserhöhung in der Nachtzeit auf 3000 KW an den Windenergieanlagen A1, A2 und A4.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Immissionsrichtwerte für Geräusche an allen Immissionsorten durch die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastungsanlage und einer schallreduzierten Betriebsweise eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung des, für das Vorhaben angefertigte Geräuschgutachtens, den zugrunde gelegten FGW-konformen Messberichten und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 20.08.2018

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez. Kahrs-Ude